

Gültig ab: 08.03.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 155 SGB III

Anrechnung von Nebeneinkommen

Aktualisierung, Stand (03/2021)

Die FW wurde aktualisiert und redaktionell überarbeitet.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sind die Pauschbeträge nach § 3 Satz 1 Nr. 26 EStG ("Übungsleiterpauschale") von 2.400 auf 3.000 jährlich und § 3 Satz 1 Nr. 26a EStG ("Ehrenamtspauschale") von 720 Euro auf 840 Euro jährlich mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erhöht wurden.

- FW 155.1.2.1 Abs. 3
- FW 155.1.3

Gesetzestext

§ 155 - Anrechnung von Nebeneinkommen

(1) Übt die oder der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihr oder ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 138 Absatz 3 aus, ist das daraus erzielte Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 Euro in dem Kalendermonat der Ausübung anzurechnen. Handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, eine Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, sind pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abzusetzen, es sei denn, die oder der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.

(2) Hat die oder der Arbeitslose in den letzten 18 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs neben einem Versicherungspflichtverhältnis eine Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) mindestens zwölf Monate lang ausgeübt, so bleibt das Einkommen bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der in den letzten zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs aus einer Erwerbstätigkeit (§ 138 Absatz 3) durchschnittlich auf den Monat entfällt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Freibetrages, der sich nach Absatz 1 ergeben würde.

(3) Leistungen, die eine Bezieherin oder ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. vom Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder

2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

§ 313 – Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, dieser Person unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beziehen oder für die eine solche Leistung beantragt worden ist, entsprechend.

Inhalt

Aktualisierung, Stand (03/2021)	2
Gesetzestext.....	3
§ 155 - Anrechnung von Nebeneinkommen.....	3
§ 313 – Nebeneinkommensbescheinigung	3
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
155.0 Regelungszweck, Allgemeines	6
155.1 Anrechnung von Nebeneinkommen	6
155.1.1 Nebeneinkommen	6
155.1.2 Einkommensarten	7
155.1.2.1 Arbeitsentgelt.....	7
155.1.2.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit.....	7
155.1.2.3 Sonstiges Einkommen	7
155.1.3 Nicht anrechnungsfähiges Einkommen	8
155.1.4 Minderung des Erwerbseinkommens	8
155.1.5 Ermittlung des Anrechnungsbetrages.....	8
155.2 Privilegierung	9
155.3 Anrechnung von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung	9
155.4 Verfahren	9

Fachliche Weisungen

155.0 Regelungszweck, Allgemeines

(1) Einerseits soll durch die Anrechnung von Nebeneinkünften der Anreiz zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten werden. Andererseits soll der Arbeitslose von dem erzielten Einkommen in gewissem Umfang profitieren. Dafür werden Freibeträge eingeräumt.

(2) Die Freibeträge sollen dem Arbeitslosen

- die Möglichkeit geben, seine Arbeitskraft neben dem Bezug von Leistungen zu verwerten, auch um auf diese Weise seine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- die Höhe der Nebeneinkünfte belassen, die er schon längere Zeit vor der Arbeitslosigkeit erzielt hat und
- Leistungen, die der Arbeitslose für die Teilnahme an einer Maßnahme erhält, in bestimmtem Umfang belassen.

155.1 Anrechnung von Nebeneinkommen

155.1.1 Nebeneinkommen

(1) Nebeneinkommen (Erwerbseinkommen) sind alle Einnahmen, die der Arbeitslose mit seiner Arbeitskraft während des Arbeitslosengeldbezuges erarbeitet. Daher bleibt das Einkommen unberücksichtigt, das vor dem Beginn des Leistungsanspruchs oder während einer Zeit erarbeitet wurde, in der der Leistungsbezug unterbrochen war (z. B. während des Ruhens des Anspruchs gemäß § 157 oder Entziehung der Leistung gemäß § 66 SGB I).

(2) Das Einkommen muss nicht während des Leistungsbezuges zugeflossen sein.

(3) Als Einkommen sind auch Ansprüche zu berücksichtigen,

- die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden oder
- bei denen wegen einer Pfändung, Abtretung oder sonstigen Verfügung eine Auszahlung unterblieb.

Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt, wenn es überhaupt nicht zufließt.

(4) Werden Sachbezüge gewährt, so richtet sich deren Wert nach der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung im Sinne des § 17 Abs. 1 SGB IV. Wird das Einkommen des Arbeitslosen nicht in inländischer Währung erzielt, so ist es nach Maßgabe des § 17a SGB IV umzurechnen.

(5) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und unselbständiger Arbeit ist zulässig.

(6) Nicht zulässig ist der Verlustausgleich mit mühelosem Einkommen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 EStG und der Verlustausgleich des Einkommens zwischen Ehegatten, da nur das vom Arbeitslosen erzielte Einkommen zu berücksichtigen ist.

[Weitere Informationen \(Verlustabzug\)](#)

155.1.2 Einkommensarten

155.1.2.1 Arbeitsentgelt

(1) Anrechnungsfähig sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Einmalzahlungen sind in dem Monat anzurechnen, in denen sie gewährt wurden.

(2) Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind gemäß § 2 Abs. 7 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) Arbeitsentgelt.

(3) Werden "ehrenamtliche" unselbständige Verwaltungsaufgaben wahrgenommen und dafür ein Ersatz geleistet, der den tatsächlichen Aufwand übersteigt, handelt es sich hierbei um eine entgeltliche Beschäftigung.

Hiervon kann ausgegangen werden, wenn eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Steuerpflichtig wird eine Aufwandsentschädigung, wenn die steuerfreie monatliche Pauschale von 200 Euro bis 31.12.2020 und 250 Euro ab 01.01.2021 überschritten wird. Der steuerpflichtige Anteil der Aufwandsentschädigung ist Arbeitsentgelt (1 Abs.1 Satz 1 Nr. 16 SvEV).

[Weitere Informationen \(Anderes Einkommen\)](#)

155.1.2.2 Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

(1) Betriebseinnahmen sind grundsätzlich alle betrieblich veranlassten Zuflüsse in Geld oder Geldeswert.

(2) Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, z. B.

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung),
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge),
- Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten (§ 9 EStG) von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit entstanden sind,
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden,
- Steuern, z. B. Umsatzsteuer,
- Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 EStG).

[Weitere Informationen \(Kindertagespflege\)](#)

(3) Keine Betriebsausgaben sind andere steuerlich abzugsfähige Beträge, wie z. B. Sonderausgaben, Altersentlastungs- und Sonderfreibeträge und außergewöhnliche Belastungen.

(4) Das Erwerbseinkommen ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben im Leistungszeitraum. Als Betriebsausgaben sind 30 % der Betriebseinnahmen anzusetzen, soweit nicht höhere Betriebsausgaben nachgewiesen werden.

155.1.2.3 Sonstiges Einkommen

Einkommen sind auch Einkünfte aus sonstiger Tätigkeit, die der Steuerpflicht unterliegen, z. B. Abgeordnetendiäten.

155.1.3 Nicht anrechnungsfähiges Einkommen

Nicht anrechnungsfähig sind

- müheloses Einkommen, also Einkommen, das nicht durch die Verwertung der Arbeitskraft erzielt wird (z. B. Zinseinnahmen, Einkommen aus Vermietung etc.),
- Arbeitnehmer-Sparzulagen (§ 13 Abs. 3 des 5. VermBG),
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG),
- Pflegegeld, das die Pflegeperson für ihre nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflege Tätigkeit erhält,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des § 39 SGB VIII für die Betreuung eines Kindes in Vollzeitpflege,
- Aufwandsentschädigungen, soweit sie steuerfrei sind,
- Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils. Diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft,
- vor dem Alg-Bezug aufgebautes Wertguthaben nach § 7c SGB IV,
- steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeiten bis zu 720 Euro im Jahr **bis 31.12.2020 und 840 Euro im Jahr ab 01.01.2021** (Ehrenamts pauschale, § 3 Nr. 26a EStG).

155.1.4 Minderung des Erwerbseinkommens

(1) Bei Arbeitnehmern werden Werbungskosten ungeachtet der Werbungskostenpauschale nur in tatsächlicher Höhe und nur im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen berücksichtigt.

Werbungskosten sind z. B.

- Beiträge zu Berufsverbänden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG),
- Reisekosten (R 9.4 LStR),
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer.

(2) Die auf die selbständige Tätigkeit entfallende Einkommensteuer kann der Arbeitslose regelmäßig noch nicht angeben. Für die Schätzung gem. § 329 oder – im Ausnahmefall bei einer vorläufigen Berechnung gem. § 328 – kann der Überschuss um einen Wert von 10 v.H. vermindert werden.

155.1.5 Ermittlung des Anrechnungsbetrages

(1) Der Freibetrag nach Abs. 1 steht immer zu, wenn eine vor dem Anspruch auf Alg ausgeübte Beschäftigung fortgeführt oder/und eine neue Beschäftigung aufgenommen wird.

(2) Der Freibetrag nach Abs. 1 wird auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Freibetrag nach Abs. 2 erfüllt sind. Das in der Arbeitslosigkeit erzielte Nebeneinkommen ist dem kumulierten Freibetrag gegenüberzustellen. Der kumulierte Freibetrag ist auch maßgebend, wenn sich das Einkommen aus der/den ausgeübten Nebentätigkeit(en) erhöht. Der kumulierte Freibetrag steht für die gesamte Dauer des Anspruchs zu.

[Weitere Informationen \(Kumulierter Freibetrag\)](#)

(3) Werden mehrere Beschäftigungen oder mehrere selbständige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt, ist für jeden anzuwendenden Absatz des § 155 – nicht für jede Beschäftigung oder Tätigkeit – nur ein Freibetrag einzuräumen.

(4) Frei- und Anrechnungsbetrag sind monatliche Beträge; der volle monatliche Freibetrag steht auch zu, wenn Alg nur für einen Teilmonat bezogen wird. In diesem Fall ist das auf den Teilmonat entfallende anteilige Nebeneinkommen dem vollen Freibetrag gegenüberzustellen.

155.2 Privilegierung

(1) Die erforderlichen 12 Monate entsprechen 360 Kalendertagen.

(2) Die Gesamtdauer von 12 Monaten Beschäftigung kann auch durch mehrere hintereinander ausgeübte Erwerbstätigkeiten erfüllt werden. Zeiträume, in denen parallel zur Hauptbeschäftigung oder anderen Versicherungspflichtzeiten mehrere Nebentätigkeiten gleichzeitig ausgeübt werden, zählen nur einmal. Werden Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Verletztengeld) gewährt, liegt keine "ausgeübte" (Neben-) Erwerbstätigkeit vor.

Weitere Informationen (BSG Urteil)

(3) Das sich aus der Erwerbstätigkeit der letzten 12 Monate unmittelbar vor Entstehung des Anspruchs ergebende monatliche durchschnittliche Nebeneinkommen ist gleichzeitig der dem Arbeitslosen zustehende Freibetrag, er beträgt aber mindestens 165 Euro.

Weitere Informationen (Beispiele zur Berechnung des Freibetrages)

155.3 Anrechnung von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung

(1) Zu berücksichtigende Leistungen sind z. B.

- Ausbildungsvergütungen,
- Praktikumsvergütungen,
- Aufstockungsbeträge oder freiwillige Zahlungen im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme,
- sonstige Arbeitsentgelte und Sachbezüge,

wenn sie wegen der Teilnahme gewährt werden.

(2) Arbeitsentgelt, das für Tätigkeiten gewährt wird, die nicht Bestandteil der Maßnahme sind, sind nach § 155 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Leistung wird in dem Monat angerechnet, für den sie gezahlt wird; auf den Zeitpunkt des Zuflusses kommt es nicht an.

(4) Anzurechnen ist das Nettoeinkommen. Werbungskosten können nicht abgesetzt werden.

155.4 Verfahren

(1) Vor Anrechnung des Nebeneinkommens ist das Erreichen der 15-Stunden-Grenze zu prüfen.

(2) Das Nebeneinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, Heimarbeit sowie als mithelfender Familienangehöriger ist nachzuweisen (§ 313), z. B. mit Vordruck BA II32. Bei gleich bleibendem Nebeneinkommen ist ein einziger Nachweis ausreichend. Nachweise bei variablen Nebeneinkommen sind in geeigneten

Abständen anzufordern. Änderungen hat der Arbeitslose im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten mitzuteilen. Zweifel an den Angaben zur Arbeitszeit und zum Entgelt sind auszuräumen.

(3) Selbständige haben ihr Nebeneinkommen mit dem Vordruck "Erklärung zu selbst. Tätigkeit Land- und Forstwirtschaft" (BK-Vorlage) glaubhaft zu machen. Über die Anrechnung ist abschließend zu entscheiden.

Bei Selbständigen können folgende Fallgruppen unterschieden werden:

- Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen und der Gewinn eingeschätzt:
- der erwartete Gewinn ist zugrunde zu legen und der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei Änderung des Gewinns von mehr als 5 % hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen und es wird erklärt, dass kein Gewinn oder Gewinn unter 165 Euro monatlich erwartet wird:
- der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei einer Gewinnsteigerung auf über 165 Euro monatlich hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird bereits länger mit unverändertem Gewinn ausgeübt:
- der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei einer Änderung des Gewinns um mehr als 5 % hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird bereits länger mit schwankendem Gewinn ausgeübt:
- vom Arbeitslosen sind, im Abstand von höchstens drei Monaten, Erklärungen zur Höhe des Gewinns oder der Einnahmen und Ausgaben, mit dem Vordruck zu fordern.

Bei begründeten Anlässen sind Nachweise anzufordern.

(4) Mindert sich der Auszahlungsbetrag in Folge der Anrechnung auf 0, ist die Bewilligung des Arbeitslosengeldes für den jeweiligen Zeitraum (Anrechnungsbetrag > Alg) aufzuheben (Erfassung einer Beendigung/ Unterbrechung). Die Anspruchsdauer wird nicht für die Zeit des fortbestehenden Stammrechts gemindert. Ggf. entstandene Überzahlungen sind zu bearbeiten. Zu überzahlten KV/PV Beiträgen siehe FW KV 6.1 (Beitragsersatz).

(5) In COLIBRI sind alle Nebeneinkommen zu erfassen, auch wenn diese offensichtlich nicht zu einer Anrechnung führen.

(6) Wurde die Nebentätigkeit nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, ist das OWi-Team zu informieren. Unverzüglich ist die Anzeige, wenn sie spätestens am Tag der Aufnahme der Tätigkeit angezeigt wird.

(7) Ständiges in der Höhe gleichbleibendes Nebeneinkommen ist in der Weise zu berücksichtigen, dass eine um den anzurechnenden Teil des täglichen Verdienstes gekürzte Leistung bewilligt wird, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Verdienst dem Leistungsempfänger zufließt.

(8) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Ablehnung wegen Nebeneinkommen	3s155-6
Anforderung Aufstellung Betriebseinnahmen	3s155-49
Anforderung einer NV-Bescheinigung durch EZ-SC	3s155
Anforderung einer NV-Bescheinigung durch OS	3s155-47
Anforderung Erklärung selbst. Tätigkeit	3s155-48
Anforderung Nachweise für erhöhten Freibetrag	3s155-62
Anforderung Werbungskosten bei NE	3s155-42
Anrechnung von Ausbildungsvergütung	3s155-43
Anrechnung von Nebeneinkommen	3s155-40
Erstanforderung NV-Bescheinigung	3s155-46
Nachweis NEK zukünftig entbehrlich	3s155-50
Nebeneinkommen vorläufige Anrechnung	3s155-44
Zusendung Zusatzblatt Werbungskosten	3s155-51
Zusatzblatt Werbungskosten	ID 28177
Info erhöhter Freibetrag	3s155-2